

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

66. Verordnung vom 27.03.1817

bekanntem Verfahren aus der Regel Deter die Quote, welche von 1000  $\times$  u. s. w. jedem in der Regel anzusehen ist.

12) Bei der Ansetzung wird danach der jährliche und dann der monatliche, wöchentliche Beitrag eines jeden bestimmt, zugleich aber das Gutachten der Taxatoren vernommen, ob der einzelne soviel zur Sammlung geben könne oder wegen besondrer Umstände weniger geben möge. So viel thunlich werden runde Summen angenommen und Brüche ganz vermieden. Auch sind geringe Leute nie zu beschweren, da die Special-Direction auch Armuth verhüten soll.

66) Des General- Directoriums des Armenwesens Bekanntmachung vom 27. März 1817.

Einrichtung  
der jährlichen  
Berichte der  
Special- Directionen über  
den Zustand  
des Armenwe-  
sens.

Dem Zweck der im Jahr 1810 den 28. December von dem General- Directorium erlassenen Intimation ist in den eingegangenen Berichten nur von einigen Special- Directionen, von vielen nur mangelhaft und zum Theil gar nicht Genüge gethan, so daß nicht zu ersehen ist, ob die Armen gehörig, d. i. weder unzulänglich noch zu freigebig versorgt werden, und besonders auch ob die Armen-Cassen in dem verordneten Zustande, ohne Verwendung der Capitalien und ohne

Schulden, dagegen mit einem erforderlichen Ueberschuß, bestehn.

Damit nun das General- Directorium von einer durchaus verordnungsmäßigen Verwaltung des Armenwesens in allen Kirchspielen jedes Jahr vergewissert werde: so ist nöthig erachtet, wegen Einrichtung des nach jener Intimation gegen Ende des Maymonates einzubringenden Berichtes eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen. Es ist demnach in der Kürze anzugeben:

1. Die Berechnung der einem Armen zu reichenden Unterstützung nach den Umständen des Ortes und den Preisen der besondern Bedürfnisse.

Es macht hiebei nichts aus, daß man durch Ausdingung die Armen wohlfeiler versorgt. Jene Berechnung ist notwendig, um darlegen zu können, daß jeder Arme gehörig versorgt wird.

- 2) Die Zahl der Total- und Partial-Armen. Die ersten sind diejenigen, welche mit allen Nothwendigkeiten versorgt werden müssen, weil sie sich keine derselben erwerben können; Partial-Arme, denen ein Theil der Bedürfnisse ausgemittelt werden muß.

Diejenigen, welche Beihülfe erhalten mußten, weil sie durch Faulheit zc.

in Noth verfallen waren, werden hier besonders bemerkt, damit man urtheilen könne, wie groß die Zahl derer seyn möge, die sich für das neue Zwangs-Arbeitshaus eignen werden.

3) Der Kostenaufwand nach der Intimation aus der Rechnung des vorigen Jahres.

4. Die in der Intimation aufgegebene Bemerkung.

5. Der Zustand der Casse.  
Die Einnahme an Zinsen  
aus dem Klingbeutel,  
andre Einnahmen.

Ergänzung, so weit jene zum Bedürfnis der Armen-Casse (N. 3.) mit dem erforderlichen Ueberschuß für unvorhergesehene Fälle nicht ausreichen, durch gesammelte Beiträge, wobei zu bemerken, ob die Sammlung monatlich oder wöchentlich, oder mit besonderer Erlaubnis vierteljährig geschieht.

Ob die Ansetzung solcher Beiträge nach einer geordneten Taxation, wofür bestimmte Grundsätze in Kurzem erlassen werden sollen, vorgenommen und approbirt worden, und wieviel von 1000 Rth. gerechnet sey. Ob

Schulden vorhanden, und wie hoch die Summe derselben, ob Capitalien verbraucht worden und dem Fonds zu ersetzen seyn, und wie in solchem Fall die Ordnung herzustellen.

Das General-Directorium des Armenwesens erwartet nun, daß die Special-Directionen bei Ausfertigung des Berichts, der in Zukunft ganz kurz nach anliegender Tabelle abgefaßt werden kann, den Zweck desselben vor Augen haben und solchen zur bestimmten Zeit unausbleiblich einsenden werden.

---